

Kindergartenordnung

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Erziehungsbesonderheiten trägt er dazu bei, die Kinder in ihrer Entwicklung anzuregen, sie allseitig und systematisch zu fördern, um der ganzheitlichen Entwicklung und Entfaltung eines jeden Kindes entgegenzukommen.

Dies geschieht in einer motivierenden Umgebung, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und in einem lebendigen Tagesrhythmus, in dem sich Bewegung und Ruhe, freies Spiel und angeleitetes Handeln natürlich bedingen und ergänzen. Dabei orientiert sich der Kindergarten auch an den aktuellen Wünschen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Kinder, um eine optimale pädagogische Arbeit zu garantieren.

§ 2 Aufnahme

- 2.1. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten/Eltern und dem Träger der Einrichtung.
- 2.2. Zusätzlich können Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und mit Vollendung des 1. Lebensjahres, soweit dafür Plätze vorhanden sind, in unserer Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit beider Eltern ist dazu erforderlich. Für die Aufnahme dieser Kinder muss eine Eingewöhnungszeit, die in gegenseitiger Absprache erfolgt, von beiden Seiten gewährleistet sein. Diese wird individuell auf das Kind abgestimmt.
- 2.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleitung.
- 2.5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern die ärztliche Untersuchung verweigern. Hierfür ist der in den Anmeldeformularen enthaltene Vordruck zu benutzen.
- 2.6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.8. Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung / Abmeldung

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten/Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2. Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Kündigung.
- 3.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - c) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbetrages über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch - Öffnungszeiten

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für die Gestaltung eines harmonischen Tagesablaufs sollten alle Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.
- 4.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindergartenleitung oder die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- 4.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
Die folgenden Öffnungszeiten stehen jeweils Montag – Freitag zur Verfügung:

Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 3-6 Jahren:

Frühgruppe	7.00 – 14.00 Uhr	Auch mit Mittagessen möglich.
Ganztagsgruppe	7.00 – 16.30 Uhr	einschl. Mittagessen
Flexible Ganztagsgruppe	7.00 – 16.30 Uhr	2 Tg. Ganztagsbetreuung und Mittagessen 3 Tg. Frühgruppe ohne Mittagessen (auf Wunsch buchbar)

Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 1-3 Jahren:

Frühgruppe	7.00 – 14.00 Uhr	Auch mit Mittagessen möglich.
Ganztagsgruppe	7.00 – 16.30 Uhr	
Flexible Ganztagsgruppe	7.00 – 16.30 Uhr	2 Tg. Ganztagsbetreuung 3 Tg. Frühgruppenbetreuung

} Beide Öffnungszeiten beinhalten
} 5x Mittagessen in der Woche.

Die Inanspruchnahme dieser Öffnungszeiten ist jederzeit möglich. Bei Wechsel in eine andere Betreuungsform muss die Kündigung mindestens 2 Wochen vor Monatsende erfolgen.

- 4.4. In Ausnahmesituationen ist es möglich, dass Kinder für einen begrenzten Zeitraum (jedoch mindestens vier Wochen) die Frühgruppen- oder Ganztagsbetreuung nutzen, ohne sich auf die Inanspruchnahme dieser Öffnungszeiten gemäß Ziffer 4.3. festzulegen. Ein Kindergartenbesuch am Nachmittag ist im Fall der Frühgruppe dann mehr nicht möglich.
- 4.5. Für die Kinder der Frühgruppe besteht die Möglichkeit, auch zeitlich begrenzt (jedoch mindestens einen vollen Monat) das Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Die Anmeldung dafür muss spätestens zehn Tage vor Monatsbeginn erfolgen.
- 4.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- 5.1. Die Ferienzeiten werden in Absprache mit dem Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Elternbeitrag

- 6.1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Höhe des Kindergartenbeitrages bei einem Kind und damit verbundene Ermäßigungen für das 2. und 3. Kind entnehmen sie bitte den aktuellen Anmeldeformularen bzw. Infoblättern.
- 6.2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 6.3. Der Kindergartenbeitrag ist auch in den Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- 6.4. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum 31. August, dem Ende des Kindergartenjahres, zu entrichten.
- 6.5. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- 6.6. Erziehungsberechtigte/Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt informieren.

§ 7 Versicherung

- 7.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direktem Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste,...)
- 7.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- 7.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 8.2. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder müssen bei Wiederaufnahme in die Einrichtung mindestens einen Tag fieberfrei gewesen sein.
- 8.3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B.: Diphtherie, Salmonellen, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bei Verdach einer dieser Krankheiten ist ein Kindergartenbesuch ebenfalls ausgeschlossen.
Dies gilt auch im besonderen Maße für den Befall von Kopfläusen und Krätzmilben, sofern die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- 8.4. Ein Kindergartenbesuch ist auch ausgeschlossen, wenn ein Kind an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.5. Die Erzieher/innen behalten sich das Recht vor – zum Schutze anderer Kinder – krank erscheinende Kinder wieder nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.
- 8.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – in die Kindereinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
- 8.7. Das Personal darf grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht, ggf. ist die Vorlage einer ärztlichen Anordnung notwendig.

§ 9 Aufsicht

- 9.1 Während der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2 Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Insbesondere stellen die Erziehungsberechtigten/Eltern sicher, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Nachricht erforderlich.
- 9.3 Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten/Eltern. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit im Kindergarten und fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und dem Träger der Einrichtung zum Wohle aller Kinder.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Kindergartenordnung tritt ab 01.Juni 2012 in Kraft.

Steinmauern, den 18.05.2012

Siegfried Schaaf
Bürgermeister

Elke Witt
Kindergartenleiterin